

Datum: 29.11.2007

Handreichung: Empfehlung für den Ausgleich von Knicks (nachfolgend „Knick-Handreichung“)

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Seit der Reduktion des gesetzlichen Knickschutzes sowie der Aufhebung des Knick-Erlasses aus dem Jahre 1996 fehlt es an einer hinreichenden Entscheidungshilfe für die Festlegung und Bemessung des gebotenen Ausgleichs bei Eingriffen in Knicks. Entsprechende Vorgaben sind daher dringend erforderlich. Die gewählte Form einer „Handreichung“ ist allerdings rechtlich unverbindlich und wenig hilfreich. Sie wird landesweit zu völlig unterschiedlicher Handhabung des Knick-Ausgleichs führen und bietet Antragstellern sowie der interessierten Öffentlichkeit keine Sicherheit. Der BUND S-H fordert daher, dass Ausgleichsregelungen per Erlass getroffen werden.

Ein solcher Erlass (aber auch eine Handreichung) muss dezidierte Vorgaben zur Anwendung der Ausnahmeregelung vom gesetzlichen Knickschutz sowie zu Ausgleichsregelungen treffen. Beides mit dem Ziel, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag Eingriffe zu minimieren und im Falle zulässiger Eingriffe dennoch ein quantitativ und qualitativ hochwertiges Knicknetz mit entsprechenden ökologischen Funktionen dauerhaft zu erhalten. Das leistet die vorliegende Knick-Handreichung nicht.

Zu Einzelheiten der Knick-Handreichung:

Zu 1. Bedeutung der Knicks:

- Zur Vermeidung von Unsicherheiten / Missverständnissen sollte diesem Kapitel eine Definition der Knicks analog dem bisherigen LNatSchG vorangestellt werden.
- Die Bedeutung der Knicks ist zu ergänzen um den Tourismus-, Erholungsaspekt und den Landschaftsschutz.

Zu 2. Funktionen der Knicks:

- Knicks sind nicht nur Lebensraum für Kleinsäuger – auch für Großsäuger.
- Unter dem Stichwort „Tourismus“ sollte die kulturhistorische Bedeutung der Knicks erwähnt werden.
- Die angeführte Vereinbarung zur Knickpflege (die ohne Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgte!) sollte der Knick-Handreichung als Anlage beigefügt werden.

Zu 3. Gesetzlicher Schutz der Knicks:

- „Knickverschiebung“ ist irreführend. Tatsächlich handelt es sich stets um eine Versetzung. – Dieser Begriff sollte daher zur besseren Klarheit verwendet werden.

- Was „nicht fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen“ sind, die dem gesetzlichen Knickschutz zuwiderlaufen, bleibt nebulös und muss erläutert werden.

Zu 4. Ausnahmen und Befreiungen:

- Die knappe Wiedergabe gesetzlicher Regelungen suggeriert die Knickbeseitigung als Regelfall, sofern denn Ausgleich geleistet wird. Hervorzuheben wäre der Aspekt der Eingriffsvermeidung und –minimierung (s. einleitende Anmerkungen). – Er fehlt gänzlich. Dies gilt insbesondere für kulturhistorisch und ökologisch besonders hochwertige Knicks. Hier muss ein Eingriff gänzlich unterbleiben.

Zu 5. Kompensation:

- Schon der Titel dieses Absatzes ist verfehlt: Nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 LNatSchG ist ein „Ausgleich“ zu erbringen. „Kompensation“ hingegen schließt Ersatzmaßnahmen ein.
- „Ausgleich“ beinhaltet, dass dieser im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen muss (vgl. einschlägige Kommentare zum BNatSchG). – Darauf ist hinzuweisen.
- Die Inhalte der Landschaftsplanungen sind zur Festlegung des Ausgleichs nicht hinreichend, da vielfach veraltet und durch die kommunale Abwägung nicht naturschutzfachlich geprägt. Weitere Fachplanungen des Naturschutzes – z. B. Natura 2000, Biotopverbund, WRRL-Maßnahmenprogramme – müssen berücksichtigt werden.

Zu 5.1 Ausgleich durch einen Knick:

- Der angegebene Basiswert für Knickneuanlagen oder -versetzungen von 1:1 ist völlig inakzeptabel. Ein neuer oder versetzter Knick erfüllt nicht die ökologischen Funktionen eines älteren Knicks, wie zahlreiche Studien belegen. Ausgeglichen ist ein Eingriff aber u. a. erst und nur dann, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind“ (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 LNatSchG). Die „Wertigkeit“ des Ausgleichs kann zusätzlich durch die Wahl weniger geeigneter und inakzeptabler Standorte (Vorfluter, Straßen usw.) herabgesetzt werden. Auch dieser Aspekt ist zu berücksichtigen und zu erwähnen.
- Auch unbewachsene Knickwälle sind i. R. sehr hochwertig und müssen daher den bewachsenen hinsichtlich des Ausgleichs gleichgestellt werden.
- In der Knick-Handreichung wird selbst davon ausgegangen, dass der Basiswert nicht ausreicht, da Empfehlungen zum „vollständigen Ausgleich“ gegeben werden. Diese sind aber wenig konkret und somit nicht dienlich.

Zu 5.2 Ausgleich durch Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks:

- Dieses Kapitel widerspricht dem Ausgleichsgedanken, wonach Ausgleich auch immer quantitativ zu betrachten ist. Das „Aufmotzen“ bestehender Knicks als Ausgleich für Knickbeseitigungen führt langfristig zu einer gravierenden Abnahme der aktuellen Knicklänge bzw. –dichte.
- Die Wiedergutmachung von Verstößen gegen die Knickvorschriften (Wallaufsetzung, Lückenbepflanzung) ist kein Ausgleich, eine Anerkennung würde den Ausgleichsgedanken pervertieren und wäre rechtlich nicht haltbar.
- Zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung s. o.

- Die aufgelisteten Maßnahmen müssten im Übrigen in jedem Fall auf Geeignetheit überprüft werden. So können z. B. auch Wallaufsetzungen, Lückenbepflanzungen u.ä. zu erheblichen Beeinträchtigungen der aktuellen Lebensgemeinschaften führen. Fraglich ist auch, ob Maßnahmen wie „Herausnehmen von Saumstreifen aus der Nutzung“, „Anlage von Gräben“ oder „Einrichtung ungenutzter Knickzwickel“ dauerhaft bestehen bleiben. (Wer übernimmt die Kontrolle?)

Zu 5.3 Sonstige Maßnahmen:

- Das Kapitel ist – wie auch 5.2 - zu streichen:
Bei den dargestellten Maßnahmen handelt es sich allenfalls um Ersatzmaßnahmen. Gesetzlich gefordert ist aber ein Ausgleich (s. o.).
Baumreihen, Alleen usw. erfüllen ganz andere Funktionen als Knicks;
Erhaltungsmaßnahmen an ihnen können keinen Knick ersetzen und sind schon aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten.

Zu Anhang A:

- **1. Spiegelstrich:**
In den genannten Landschaften sollten Knickversetzungen oder –beseitigungen grundsätzlich als nicht genehmigungsfähig erklärt werden.
- **2. Spiegelstrich:**
Die Aussage ist trivial. Was heißt „zu beachten“? Welche Konsequenzen ergeben sich?
- **4. Spiegelstrich:**
Die Anforderungen hinsichtlich des Biotopverbunds müssen auch für Knickneuanlagen gelten.
- **5. Spiegelstrich:**
Ein Abstand von 6 m zwischen den Knickwällen dürfte für die geforderte „zeitweilige Besonnung“ nicht ausreichen. 10 m wären angebracht. Die Wegenutzung des Knickzwischenraumes sollte - nicht nur aus historischen Gründen - obligatorisch sein. Anderenfalls ist die erforderliche Knickpflege kaum durchzuführen.

Zu Anhang C:

Die Gehölzliste sollte um folgende Arten ergänzt werden:

- Esche unter „Schlehen-Hasel-Knicks“ sowie „Knicks feuchter Standorte“,
- Geißblatt bei allen Knicktypen,
- Heckenkirsche unter „Schlehen-Hasel-Knicks“ sowie „Knicks feuchter Standorte“,
- Traubenkirsche unter „Eichen-Birken-Knicks“,
- Schwarzer Holunder unter „Schlehen-Hasel-Knicks“.